



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

267

1978

Berlin, den 22. August 1978

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
6.4.78	Zweite Verordnung über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transporter Ordnung (TVO) —	
	19. 7. 78 Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —	267
19. 7. 78	Zweite Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Binnenreederei —	275
19.7. 78	Sechste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	281

Zweite Verordnung¹ über die Leitung, Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — vom 6. April 1978

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Effektivität der Ausnutzung der vorhandenen Transportkapazitäten erhält der § 7 Abs. 1 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) folgenden neuen Buchst. b:

„b) die Bildung von Belade- und Entladegemeinschaften und Transportgemeinschaften bzw. Werkfahrgemeinschaften zur rationelleren Nutzung des Werkfuhrparks, der Umschlagtechnik und zum effektiveren Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte zu verstärken.“

(2) Die Buchstaben b bis f des § 7 Abs. 1 der Transportverordnung (TVO) werden Buchstaben c bis g.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 6. April 1978

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

1 (1.) VO vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233)

Erste Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn —

« vom 19. Juli 1978

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn

Zu § 7 der Transportverordnung:

§ 1

Die Eisenbahn und die Transportkunden sind verpflichtet, bei Belade- und Entladerarbeiten während der Dunkelheit — unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen — für ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Es sind verantwortlich:

- die Eisenbahn für die allgemeine Beleuchtung und für die Einrichtung -von Anschlüssen für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen,
- die Transportkunden für die Arbeitsplatzbeleuchtung auf öffentlichen Ladestraßen und für die gesamte Beleuchtung in allen übrigen Fällen (z. B. Anschlußbahnen, Lagerplätze).

§ 2

(1) Die am Gütertransport Mitwirkenden, insbesondere die Rechtsträger bzw. Eigentümer und Nutzer von Anschlußbahnen und die Eisenbahn, haben sich unter Ausnutzung aller vorhandenen Kapazitäten bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen, um die Zusammenarbeit an den Nahtstellen des Transports zwischen Eisenbahn und Transportkunden zu verbessern. Die konkreten Aufgaben sind in Verträgen zu regeln.

(2) Verursacht in Erfüllung der Verträge gemäß Abs. 1 der Leistende einen Schaden, hat diesen — auch gegenüber geschädigten Dritten — der Empfänger der Leistung zu tragen. Er kann gegenüber dem Leistenden Regreß bis zur Höhe des unmittelbaren Schadens, bei Rangierleistungen jedoch höchstens bis zu 50 000 M je schadenverursachendes Ereignis, nehmen. Der Empfänger der Leistung darf sich gegenüber einem geschädigten Dritten in bezug auf diese Beschränkungen nicht auf § 83 Abs. 3 des Vertragsgesetzes berufen.

(3) Abs. 2 findet auch auf bestehende Verträge (z. B. Rangierhilfeverträge, Anschlußbahnverträge) Anwendung.

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 3

(1) Über Mängel und Schäden an Güterwagen ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch einen Beschäftigten der Eisenbahn und des Transportkunden bzw. den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger¹ oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.